

Zu § 10

~~Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.~~

Zu Abs. 1

~~Für die Bestimmung des Familienstandes ist der Tag vor Einladen des Umzugsgutes entscheidend.~~

Zu Abs. 3

- ~~1. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn vor und nach dem Umzug eine Wohnung vorhanden ist. Ein einzelner Raum ist keine Wohnung, auch wenn er mit einer Kochegelegenheit und den zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist. Ist nur ein Raum gemietet und werden daneben Küche, Bad und Toilette mitbenutzt, ist der Wohnungsbegriff des Abs. 3 ebenfalls nicht erfüllt. Den Wohnungsbegriff erfüllt jedoch ein Einzimmerappartement mit Kochegelegenheit, Bad und Toilette als Nebenraum. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn bei Altbauwohnungen die sanitären Anlagen außerhalb der Wohnung liegen.~~
- ~~2. Für die Erfüllung des Wohnungsbegriffs kommt es nicht darauf an, ob die Berechtigten das ausschließliche (alleinige) Verfügungsrecht über die Wohnung haben oder sie mit anderen Personen gemeinsam gemietet haben, zum Beispiel im Rahmen einer Wohngemeinschaft.~~
- ~~3. Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Vorlage des Mietvertrages, nachzuweisen.~~

Zu Abs. 4

- ~~1. Der Häufigkeitszuschlag wird gewährt, wenn Berechtigte sowohl beim abzurechnenden als auch beim vorausgegangenen Umzug eine Wohnung eingerichtet haben. Er wird deshalb nicht für einen Umzug gezahlt, für den eine Pauschvergütung nach Abs. 1 für Berechtigte ohne Wohnung gewährt worden ist.~~
- ~~2. Wenn der vorausgegangene Umzug ein Umzug aus Anlass der Räumung einer Mietwohnung auf dienstliche Veranlassung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) war, wird ein Häufigkeitszuschlag nicht gewährt.~~

Zu § 11**Zu Abs. 1**

- ~~1. Die Gründe für die Anerkennung als vorläufige Wohnung können zum Beispiel in der weiten Entfernung zum Dienstort, in der Größe oder der Beschaffenheit der Wohnung oder in der Höhe der Miete liegen.~~
- ~~2. Hinsichtlich des Umfangs der Umzugskostenvergütung gibt es zwischen dem Umzug in eine vorläufige Wohnung und dem Umzug in eine endgültige Wohnung keinen Unterschied. Für den Umzug in eine vorläufige Wohnung kann daher ein Häufigkeitszuschlag nach § 10 Abs. 6 gewährt werden.~~
- ~~3. Das Erfordernis der Anerkennung vor dem Umzug gilt auch als erfüllt, wenn die vorherige Anerkennung aus Gründen unterblieben ist, die die Berechtigten nicht zu vertreten haben.~~
- ~~4. Der Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung erstreckt sich sowohl auf den Umzug in die vorläufige als auch auf den Umzug in die endgültige Wohnung, wenn die vorläufige Wohnung noch nicht bezogen worden ist. Auslagen für Umzugskostenvorbereitungen werden nach Abs. 3 erstattet.~~
- ~~5. Wird die vorläufige Wohnung zur endgültigen, ist die Anerkennung zu widerrufen.~~

Zu Abs. 3

- ~~1. Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzugs entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. Erstattet werden in der Regel nur durch Belege nachgewiesene notwendige und nach diesem Gesetz erstattungsfähige Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§§ 6 bis 9). In Betracht kommen zum Beispiel Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung und Maklergebühren. Sonstige mit der Umzugsvorbereitung zusammenhängende Auslagen werden nach § 10 Abs. 4 bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet, zum Beispiel Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung.~~
- ~~2. Die Durchführung eines anderen Umzugs kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluss mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist. Ein anderer Umzug kann auch ein Vorwegumzug sein.~~

Zu § 12

~~Zur Trennungsgeldgewährung wird besonders auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 2 und 8 HTGV verwiesen.~~

Inkrafttreten

~~Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.~~

~~Die Verwaltungsvorschriften vom 30. Juni 1998 (StAnz. S. 2054) werden aufgehoben.~~

~~Wiesbaden, 1. Oktober 2010~~

~~Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport~~

~~I 23 – P 1703 A – 3~~

~~– Gült. Verz. 3233 –~~

~~StAnz. 45/2010 S. 2466~~

934

Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Aufgrund des § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), hat der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Ablauf und Struktur des Studiums
- § 4 Pflichtmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Lehrveranstaltungsformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen
- § 7 Selbststudium und angeleitetes Selbststudium
- § 8 Exkursionen/Studienfahrten
- § 9 Zusammensetzung der Modulprüfungen
- § 10 Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen
- § 11 Wiederholungsprüfungen
- § 12 Themenauswahl und Betreuung der Thesis
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau der Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

§ 2**Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden sollen die wissenschaftlichen, methodischen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Sie sollen mit Abschluss des Studiums insbesondere

- über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften, Polizei- und Kriminalwissenschaften und Sozialwissenschaften einschließlich deren praktischer Umsetzung verfügen (Fachkompetenz),
- über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zu analytischem, abstraktem, konzeptionellem und interdisziplinärem Denken besitzen (Methodenkompetenz),
- über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die es ermöglichen, sich in den Beziehungen zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zu Kolleginnen und Kollegen situationsadäquat zu verhalten (Sozialkompetenz). Hierzu gehören insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und gemeinwohlorientiert zu arbeiten.

(2) Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in der späteren Praxis durch Fort- und Weiterbildung zu festigen, zu erweitern und an andere Personen weiterzugeben.

(3) Um die Ziele des Studiums zu erreichen, arbeiten die Hochschulangehörigen untereinander und mit den Ausbildungsdienststellen (§§ 21 Abs. 3, 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ [APOgD PVD] vom 13. Juli 2010 [StAnz. S. 2099]) zusammen und beteiligen die Studierenden an der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Lehrenden bedienen sich der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden moderner Hochschuldidaktik. Die Studierenden sollen am Erwerb der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen eigenverantwortlich und aktiv mitwirken.

§ 3

Ablauf und Struktur des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils Mitte Februar und Anfang September eines jeden Jahres. Den genauen Beginn und das genaue Ende der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte setzt die Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde fest.

(2) Die Regelstudienzeit erstreckt sich über sechs Studienabschnitte und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.400 Zeitstunden.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Im Studienverlauf erfolgt ein Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Trainings, Praktika). Der Ablauf des Studiums ist durch den Studienverlaufsplan (Anlage 1¹), der Teil dieser Studienordnung ist, festgelegt (§§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 6 APOgD PVD).

(4) Der Workload der Module wird durch Präsenzveranstaltungen, angeleitetes Selbststudium, Selbststudium, Trainings und Praktika erfüllt. Der Workload ist jeweils in den Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) festgelegt (§ 12 Abs. 2 S. 3 APOgD PVD).

(5) Im sechsten Studienabschnitt absolvieren die Studierenden aus dem jeweiligen Angebot ein Wahlpflichtmodul (§ 18 Abs. 9 APOgD PVD).

(6) Die Thesis (§ 34 APOgD PVD) wird am Ende des fünften Studienabschnitts erarbeitet.

(7) Das Kolloquium (§ 35 Abs. 3 und 4 APOgD PVD) wird in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters durchgeführt.

(8) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest.

(9) Urlaub wird grundsätzlich während der Praktika gewährt. Die Urlaubszeiten werden für jeden Studienjahrgang von der Ausbildungsleitung festgelegt.

§ 4

Pflichtmodule

(1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb der in den Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) definierten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module (Kompetenzziele und Inhalte) wird im Rahmen der Lehrfreiheit verbindlich durch die Modulkarten des Modulbuchs (Anlage 2) beschrieben.

(3) Die fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtmodule (§§ 18 Abs. 4 und 5, 20 Abs. 2 und 3 APOgD PVD) werden an den Studienorten und von den Ausbildungsstellen jeweils in allen Studienabschnitten angeboten, in denen sich Studierende in dem jeweiligen Studienabschnitt befinden.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei beauftragt jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden mit der landesweiten Koordination der fachtheoretischen Module. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in allen Fragen des betreffenden Moduls und soll Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls unterbreiten.

Zusätzlich können Fachkoordinatoren benannt werden.

(5) Die Abteilungskonferenzen beauftragen jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden als Koordinatorin oder Koordinator für die fachtheoretischen Module in der Abteilung. Sie oder er hat die in dem Modul eingesetzten Lehrkräfte in der jeweiligen Abteilung inhaltlich und organisatorisch zu koordinieren und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in allen Fragen des betreffenden Moduls.

(6) Für die fachpraktischen Module wird die Aufgabe der Modulkoordinatoren im Sinne des Abs. 4 von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter (§ 21 APOgD PVD) wahrgenommen. Sie oder er soll die örtlich wahrzunehmenden Aufgaben an eine haupt-

amtliche Lehrkraft der Abteilungen delegieren (21 Abs. 4 APOgD PVD).

(7) Für die fachpraktischen Module im Grundagentraining sowie dem Training „Bearbeitung von Ermittlungsverfahren“ (§ 20 Abs. 2 Nr. 1–4, 7, Abs. 3 Nr. 1–4, 7 APOgD PVD) beauftragt die Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit den Ausbildungsbereichen jeweils eine Trainerin oder einen Trainer mit den Aufgaben der Modulkoordination im Sinne des Abs. 5.

(8) Die Dienststellen (§ 21 Abs. 3 APOgD PVD) gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der fachpraktischen Module im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 5, 6, 8, Abs. 3 Nr. 5, 6, 8 APOgD PVD.

§ 5

Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule (§ 18 Abs. 6 APOgD PVD) dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei sollen insbesondere Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet werden. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsstellen und der sonstigen Polizeidienststellen berücksichtigt werden.

(2) Der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch die Lehrenden festgelegten Fristen anzumelden.

(3) Angebotene Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen und Durchführung der Lehrveranstaltungen

(1) Die in den Modulkarten vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen sollen von den Lehrenden jeweils gemäß den allgemeinen (§§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 APOgD PVD) und modulspezifischen Ausbildungszielen ausgewählt und durchgeführt werden.

(2) In den fachpraktischen Modulen wird die den allgemeinen und modulspezifischen Ausbildungszielen entsprechende Durchführung der Trainings durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter nach §§ 21, 22 APOgD PVD im Benehmen mit den Ausbildungsdienststellen überwacht und sichergestellt. Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der fachpraktischen Module wird von der Ausbildungsleitung systematisch evaluiert und weiterentwickelt. Im Hinblick auf die weitere Durchführung der Trainings und Praktika erstellt der Fachbereich Polizei gesonderte Verfahrensregelungen.

(3) Im Grundagentraining sollen folgende Fächer in den genannten Modulen von Lehrkräften der fachtheoretischen Module gemeinsam mit den jeweiligen Trainern angeboten werden:

- a) Modul S 2.4.5
6 LVS Kriminalistik
4 LVS Strafprozessrecht
- b) Modul S 2.4.6
6 LVS Kriminalistik
4 LVS Strafprozessrecht
- c) Modul S 2.1
4 LVS Einsatzlehre
- d) Bearbeitung von Ermittlungsverfahren Modul S 5.1
6 LVS Kriminalistik
4 LVS Strafprozessrecht

§ 7

Selbststudium und angeleitetes Selbststudium

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es soll den Studierenden ermöglichen, sich fachtheoretische und fachpraktische Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzuüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das angeleitete Selbststudium bezeichnet Lehr- und Lernformen, in denen von den Studierenden eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Die Lehrenden begleiten diesen Prozess aktiv und stehen den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Innerhalb des angeleiteten Selbststudiums sollen die Studierenden von den Lehrenden Impulse und Anleitungen sowie Rückkopplung über den Lernerfolg des Selbststudiums erhalten. Inhalt des angeleiteten Selbststudiums können insbesondere die transferorientierte Nachbearbeitung von

¹ Die Anlagen 1 bis 3 sind im Fachbereich Polizei der Abteilungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden einzusehen.

Präsenzveranstaltungen und die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein.

(3) Die Inhalte der mittels angeleiteten Selbststudiums zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind prüfungsrelevant.

§ 8

Exkursionen/Studienfahrten

(1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Fachdozentin oder des Fachdozenten.

(3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie dauert zwischen zwei und fünf Kalendertagen und wird grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Abteilungsleitung.

(4) Auslagen der Studierenden werden nicht erstattet.

§ 9

Zusammensetzung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen (§ 25 Abs. 3 APOGD PVD) setzen sich aus den Leistungsnachweisen zusammen, die in den Modulkarten vorgesehen sind. Sie sind in der Übersicht über die Leistungsnachweise zusammengefasst, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Zentrale Klausuren im Sinne des § 32 Abs. 2 APOGD PVD sind die in Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 3.1 und 4.1 (Studiengang Schutzpolizei) und in Ziffer 1.3, 1.4, 3.1, 3.3 und 4.2 (Studiengang Kriminalpolizei) aufgeführten Leistungsnachweise. Der Fachbereichsrat legt vor Beginn eines Studienabschnitts die Termine der zentralen Klausuren fest.

(3) Soweit sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen (Teilmodulprüfungen) zusammensetzen, ist die in der Übersicht über die Leistungsnachweise vorgesehene Gewichtung verbindlich.

§ 10

Formen der Leistungsnachweise für Modulprüfungen

(1) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur abgenommen, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls oder des Teilmoduls im Rahmen der in der jeweiligen Modulkarte festgelegten Bearbeitungszeit. Alle Klausuren werden von den Studierenden unter ihrer Matrikelnummer abgegeben. Bei zentralen Klausuren erfolgt zusätzlich eine Auslosung des Arbeitsplatzes.

(2) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Referats oder einer Präsentation abgenommen, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Vortragsdauer im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Abnahme eines Leistungsnachweises in Form eines Referats oder einer Präsentation kann durch einen oder mehrere Prüfer erfolgen.

(3) Wird ein Leistungsnachweis in Form eines Prüfungsgesprächs abgenommen, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul beziehungsweise Teilmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Die Modulprüfung kann im Rahmen der in der Modulkarte festgelegten Prüfungsdauer einzeln oder in Gruppen mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden. Wird sie in Gruppen durchgeführt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(4) Wird ein Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit abgenommen, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Wird eine Hausarbeit in Gruppenarbeit angefertigt, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Der erwartete Umfang der Hausarbeit darf nicht über die Festlegung in der jeweiligen Modulkarte hinausgehen.

(5) Wird die Modulprüfung in Form eines Berichts oder einer praktischen Prüfung (Übung, Vorführung, Simulation, Rollenspiel) abgenommen, sind die Kriterien und Anforderungen im Rahmen des in der Modulkarte festgelegten Umfangs nach Maßgabe der Modul-inhalte und -ziele festzulegen. Praktische Prüfungen in den Modu-

len 2.1, 2.4 und 5.1 werden durch zwei Prüferinnen oder Prüfer abgenommen.

(6) Wird die Modulprüfung in Form einer Leistungsbewertung abgenommen, so sind die in den Verfahrensregeln² aufgeführten standardisierten Vorgaben zu beachten.

§ 11

Wiederholungsprüfungen

(1) Die Festsetzung des Wiederholungstermins im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 APOGD PVD liegt im Ermessen der Verwaltungsfachhochschule. Fällt der Termin in die Zeit eines fachpraktischen Studienabschnitts, so ist die oder der Studierende am Prüfungstag vom Dienst zu befreien.

(2) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, so ist im Fall des Nichtbestehens eines Leistungsnachweises nur dieser zu wiederholen.

(3) Wiederholungsmöglichkeiten für Klausuren können für die Studierenden aller Abteilungen an nur einer Abteilung angeboten werden.

(4) Versäumen Studierende infolge des Absolvierens von Wiederholungsprüfungen Präsenzveranstaltungen anderer Module, haben sie die versäumten Inhalte in eigener Verantwortung aufzuholen.

§ 12

Themenauswahl und Betreuung der Thesis

(1) Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen. Die Studierenden sollen Themen für Bachelorarbeiten vorschlagen und einen Betreuer oder eine Betreuerin für ihre Bachelorarbeit suchen. Das Betreuungsverhältnis und die Themenfindung setzen das Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft über das Thema und das wissenschaftliche Ziel der Bachelorarbeit voraus.

(2) Die Studierenden werden bei der Themenfindung und Betreuer-suche durch die Hochschule unterstützt. Themen können auch von den haupt- oder nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zustande, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das mit den Studierenden abgestimmte Thema dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des fünften Studienabschnitts bekannt. Dieser legt das Thema verbindlich fest und teilt es der oder dem Studierenden am Ende der neunten Woche des fünften Studienabschnitts mit.

(5) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb von 14 Tagen das gestellte Thema zurückgeben. Nach Rückgabe ist binnen drei Arbeitstagen ein neues Thema vom Prüfungsausschuss auszugeben.

(6) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer benannt. Sie oder er muss über einen Hochschulabschluss verfügen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. Oktober 2010

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Z 48 – 8 e 14 173

– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 45/2010 S. 2469

² Die jeweils aktuellen Verfahrensregeln liegen bei der Ausbildungsleitung vor.